

Eingliederungszuschuss

Stand: 19. Dezember 2013

Eingliederungszuschuss

Der Eingliederungszuschuss ist eine Ermessensleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss!

Eingliederungszuschüsse sind **vor** der Arbeitsaufnahme zustellen!!!

Wer wird gefördert?

Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen

- Dazu zählen in der Regel unter 25-jährige, über 50-jährige, Langzeitarbeitslose und Frauen, die Berufsrückkehrerinnen sind

Dieser Zuschuss wird vom Arbeitgeber beantragt!!!! – Vor der Einstellung!!!!

Was wird gefördert?

- Gefördert werden Arbeitsverhältnisse, die in der Regel (mindestens) ein Jahr betragen
- Gefördert werden drei bis sechs Monate mit Nachbeschäftigungspflicht, die doppelt so lang sein muss, wie die Förderung

In welcher Höhe wird gefördert?

- Ältere Arbeitnehmer/innen
 - Die das 50. Lebensjahr vollendet haben
 - Hier kann die Förderung bis zu 36 Monaten lang bis zu 50% betragen
 - Die Förderung muss bis zum 31.12.2014 begonnen haben

- Behinderte und schwerbehinderte Menschen
 - Die Förderung kann bis zu 70% des Arbeitsentgeltes betragen bei einer möglichen Dauer von 24 Monaten, nach Ablauf von zwölf Monaten kann der Zuschuss um 10% gemindert werden
- Personen, deren Vermittlung erschwert ist
 - Der zukünftige Arbeitnehmer/in verfügt (noch) nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen
 - Eine Einarbeitung, die über den üblichen Rahmen hinaus geht, ist erforderlich
- Ausgeschlossen von der Förderung
 - Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, um einen Eingliederungszuschuss zu erhalten
 - Wenn jemand innerhalb der letzten vier Jahre bereits mehr als drei Monate als versicherungspflichtiger Mitarbeiter im Unternehmen beschäftigt war

Nachbeschäftigungspflicht

- Die Nachbeschäftigungspflicht beträgt längstens zwölf Monate
- Entspricht in der Regel der Förderdauer
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Förderzeit oder der Nachbeschäftigung ohne wichtigen Grund ist der Zuschuss teilweise zurückzuzahlen

Bitte beachten

- Es ist meist eine fachliche Begründung notwendig sowie eine aussagekräftige Arbeitsplatzbeschreibung inklusive Förderbegründung bzgl. Minderleistung
- Jeder Wechsel von einem Kundenunternehmen zum anderen ist mitteilungs pflichtig
- Ein Wechsel der Tätigkeit ist begründungspflichtig
- Verleihfreie Zeiten werden nicht vergütet
- Krankheit und Urlaub werden vergütet

Wo kann die Prämie beantragt werden?

- Bei der zuständigen Agentur oder beim Job Center

Link für Informationen der Arbeitsagentur:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_27318/Navigation/zentral/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Eingliederungszuschuss/Eingliederungszuschuss-Nav.html